

Bern, 14. April 2009

An das
Eidg. Finanzdepartement
Herr Bundespräsident Hans-Rudolf Merz
Bernerhof
3003 Bern

**Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern:
Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

A. Einleitende Bemerkungen

Wie bereits in der Vernehmlassung zum Systementscheid der Familienbesteuerung erklärt, wünschte sich die SP Schweiz grundsätzlich einen Wechsel hin zu einem Modell der Individualbesteuerung. Ebenso erachtet die SP die Steuerpolitik als nicht das geeignetste Mittel, um Familienpolitik zu betreiben. Mit höheren Kinderzulagen könnten Familien gezielter und vor allem gerechter unterstützt werden als mit steuerlichen Abzugsmöglichkeiten.

Wenn der Bundesrat mit dieser Vorlage trotzdem versucht, Familien mit einer Reform der Familienbesteuerung zu entlasten, kann die SP einem solchen Vorhaben unter drei Bedingungen zustimmen:

- a) Die Entlastungen müssen in erster Linie bei den mittleren Einkommen wirksam werden. (siehe Punkte 1 und 4)

- b) Um dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden, müssen die Kinderkosten besser berücksichtigt werden (via Steuergutschrift statt Steuerabzug). Kinderkosten schränken die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stark ein. Nach den neusten Zahlen des Bundesamtes für Statistik haben aufgrund des geltenden Steuerrechts Paare ohne Kinder auch nach den obligatorischen Abzügen ein höheres verfügbares Einkommen als Eltern mit Kinder. Einzige Ausnahme bilden diesbezüglich die Paare mit drei und mehr Kindern im Vergleich zu kinderlosen Paaren. Gleichzeitig erbringt jede Familie unentgeltliche Leistungen, von denen die Gesellschaft als Ganzes profitiert. Auch dieser Beitrag gilt es steuerpolitisch zu honorieren und damit ein gerechteres Steuersystem zu schaffen.
- c) Da die untersten Einkommen über steuerliche Massnahmen nicht entlastet werden können, braucht es als neues Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.

B. Vernehmlassungsfragen

1. Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer?

Die SP lehnt einen höheren Kinderabzug als untauglichen Weg klar ab. Damit schlägt der Bundesrat leicht modifiziert nochmals den gleichen Reformschritt vor, der im Mai 2004 bei der Volksabstimmung richtigerweise abgelehnt worden ist. Aufgrund der Progression der direkten Bundessteuer profitieren von einer solchen Massnahme in erster Linie die hohen Einkommen und nicht wie von Bundesrat in Aussicht gestellt, die mittleren und kleinen Einkommen. Diese von der grossen Mehrheit als ungerecht empfundene steuerliche Entlastung zugunsten der wohlhabendsten Familien kann die SP nicht gutheissen.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung und die vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges sowohl im DBG wie auch im StHG?

Erwerbstätige Eltern, die ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen, sollen steuerlich nicht benachteiligt werden. Die SP fordert seit jeher die verschiedensten Massnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Heute können die Mehrkosten zur Fremdbetreuung, die zur Ausübung der Erwerbsarbeit notwendig sind, nicht von den Steuern abgezogen werden. Das führt zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Mehrbelastung von erwerbstätigen Eltern, was den Erwerbsanreiz massiv schmälert. Wie aus den Untersuchungen der Ökonomin Monika Bütler¹ klar hervorgeht, werden

¹ Monika Bütler: Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger. Discussion Paper Universität St. Gallen. St. Gallen 2006.

deshalb speziell gut ausgebildete Frauen, deren Erwerbstätigkeit nicht nur der Wirtschaft, sondern auch dem Staat und der Gesellschaft nützen, vom Arbeitsmarkt oder einem höheren Arbeitspensum abgehalten. Hinzu kommt, dass familienexterne Kinderbetreuung - und die damit verbundenen Kosten - für alleinerziehende Eltern Voraussetzung sind, um überhaupt erwerbstätig sein zu können.

Mit einem Kinderbetreuungsabzug wird dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung getragen. Die Höhe des Abzugs muss dabei so festgelegt werden, dass der heutige Abhalteeffekt wegfällt. Der Bundesrat schlägt nun im DBG für nachgewiesene Kosten einen Abzug von bis zu Fr. 12'000.- vor. Die SP erachtet diesen Betrag als zu hoch. Tatsache ist, dass Kinder, die ein familienergänzendes, bezahltes Betreuungsangebot nutzen, durchschnittlich 2.5 Tage in einer Kindertagesstätte verbringen. Gemäss BFS² betragen die durchschnittlichen monatlichen Kinderbetreuungskosten Fr. 400.- bis 500.- oder Fr. 4800.- bis 6000.- im Jahr. Die grosse Mehrheit der Familien weist Betreuungskosten pro Kind und Jahr von weniger als Fr. 10'000.- aus. Faktisch könnte der maximale Abzugssatz nur von den obersten Einkommen geltend gemacht werden.

Daher schlägt die SP statt eine Abzugsmöglichkeit von bis zu Fr. 12'000.- eine entsprechende Reduktion auf Fr. 10'000.- vor. Die so eingesparten Mindereinnahmen sollen stattdessen für eine höhere allgemeine Steuergutschrift verwendet werden (siehe Antwort Punkt 4).

3. Wie beurteilen Sie die Einführung eines Elterntarifs?

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre führten dazu, dass die Familienbiographien sehr unterschiedlich geworden sind. Wenn die Hälfte der Ehen geschieden wird und die Menschen im Laufe ihres Lebens den Zivilstand mehrfach wechseln, ist das Ausrichten der steuerlichen Veranlagung am Zivilstand anachronistisch. Nebst dem Verheirateten- und dem Alleinstehenden-Tarif führt ein dritter Tarif nun zumindest dazu, dass alle Steuerpflichtigen mit Kindern (verheiratete Eltern und Alleinerziehende) entsprechend ihrer eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich tiefer besteuert werden.

4. Welches der drei Modelle würden Sie bevorzugen und weshalb?

Für die SP stellt einzig das Modell einer Steuergutschrift zusammen mit dem Kinderbetreuungsabzug (Variante 2C) eine akzeptable Lösung dar. Dieser neue Abzug erlaubt eine effektive Entlastung der unteren und mittleren Einkommen und gewährt dabei auch den oberen Einkommen eine reduzierte

² BFS: Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008. Neuchâtel 2008.

Besteuerung. Doch gilt es nicht zu vergessen, dass 72 Prozent aller Eltern ein steuerbares Einkommen von unter Fr. 100'000.- erzielen. Vorab müssen sie mit dieser Vorlage steuerlich entlastet werden. Das gilt ganz speziell für die mittelständischen Familien, die im Gegensatz zu den tieferen Einkommen nicht von anderen staatlichen Unterstützungen (Krankenkassenprämienermässigungen oder subventionierte Betreuungstarife) profitieren. Die Varianten A und B des Elterntarifs führen analog zur Kombilösung dazu, dass entgegen dem proklamierten Ziel einer Entlastung der Mittelklasse-Familien vorab die höchsten Einkommen profitieren.

Wird wie unter Punkt 2 vorgeschlagen, der Kinderbetreuungsabzug auf Fr. 10'000.- (statt Fr. 12'000.-) beschränkt, würde dies mit dem gleichen finanziellen Entlastungsrahmen von Fr. 600 Millionen einen Abzug vom Steuerbetrag pro Kind von Fr. 250.- (statt Fr. 170.-) erlauben. Die SP schlägt dem Bundesrat eine entsprechende Modifizierung der Variante 2C vor.

Bei dieser Gelegenheit gilt es nochmals festzuhalten, dass durch eine Reform der direkten Bundessteuer es gegenwärtig nicht möglich sein wird, die unteren Einkommen zu entlasten. 12 Prozent der Schweizer Haushalte mit Kindern zahlen keine direkte Bundessteuer, weil ihr Einkommen zu tief ist und rund die Hälfte der Familien bezahlt weniger als Fr. 600.- direkte Bundessteuer im Jahr. Deren Entlastung wäre nur mit einem Systemwechsel hin zu einer negativen Einkommenssteuer möglich. Eine Steuergutschrift, die grösser als der Steuerbetrag ist, müsste in diesem Fall den Betroffenen ausbezahlt werden.

5. Wie beurteilen Sie die Vorschläge zur Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht?

Die Kinderkosten sind für Einelternfamilien rund 50 Prozent höher als für Zweielternfamilien³. Diese Untersuchung steht im Widerspruch zur Feststellung des Bundesgerichts (BGE 131 II 697 und 131 II 710), wonach eine Einelternfamilie geringere Ausgaben hat als ein Ehepaar mit Kind. Für die SP ist aber auf jeden Fall klar, dass die langjährige Praxis der steuerlichen Gleichstellung der unterschiedlichen Familienformen nicht in Frage gestellt werden darf. Entsprechend wird die Haltung des Bundesrats begrüsst, an dieser Auffassung festzuhalten.

In diesem Sinne lehnt es die SP aber ab, dass der Bundesrat als Reaktion auf das Bundesgericht Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) auf den ersten Satz

„Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu allein stehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.“

³ Tobias Bauer, Elisabeth Streuli: Modelle des Ausgleichs von Familienlasten. Auftrag der Eidg. Kommission für Familienfragen. Bern, 2000.

begrenzen und die zwei nachfolgenden Sätze

„Die gleiche Ermässigung gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Das kantonale Recht bestimmt, ob die Ermässigung in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag oder durch besondere Tarife für allein stehende und verheiratete Personen vorgenommen wird.“

streichen will. Für einen solchen Schritt besteht aus Sicht der SP keine Notwendigkeit.

Als ungeeignet erachtet die SP ferner den Vorschlag des Bundesrats zur Besteuerung getrennt lebender Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge. Demnach soll jeder Elternteil, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, den halben Kinderabzug gelten machen können, wenn keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge an die Kinder geltend gemacht werden. Da die meisten getrennt lebenden Familien auf die Unterhaltsleistungen eines Elternteils angewiesen sind, muss zwingend auf die geteilte Obhut und nicht auf die Unterhaltsleistungen Rücksicht genommen werden. Das ist beim Vorschlag des Bundesrates nicht der Fall. Ebenso muss aus Sicht der SP eine solche Anpassung auch auf kantonaler Ebene umgesetzt und somit eine entsprechende Vorschrift auch im Steuerharmonisierungsgesetz verankert werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Politischer Fachsekretär